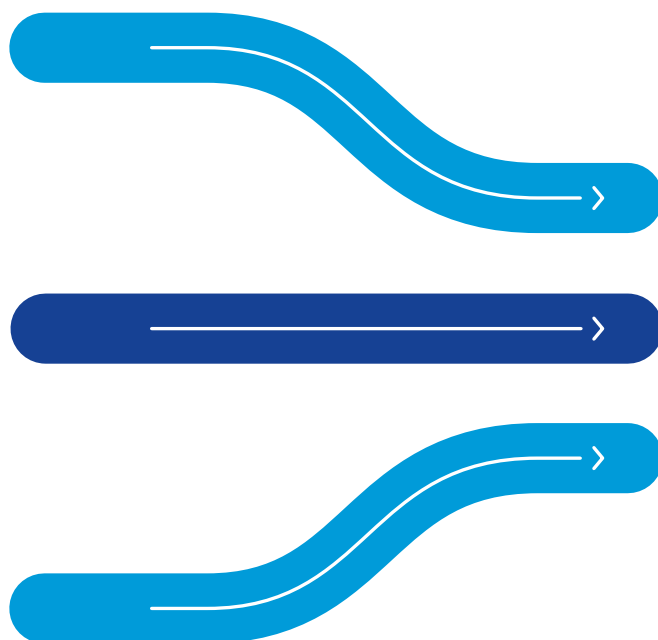


Legal News

Juni 2021

Central- and Eastern Europe



Inhalt

Polen	Neue Pflichten für Unternehmer im Brennstoffhandel	2	Belarus	Neue Bestimmungen für den Umgang mit Fremdwährung in Belarus	12
Lettland	Umfassende Regelung für den einstweiligen Rechtsschutz in Zivilverfahren	4	Slowakei	Verkauf von Unternehmen im Bereich Kritischer Infrastrukturen	14
Ungarn	Reorganisationsverfahren während der Gefahrenlage	6	Estland	Klare Regeln für Lobbyarbeit in Estland	16
Litauen	Änderungen der Regelung für die Relocation von Arbeitnehmern nach Litauen	8	Rumänien	Neue gesetzliche Änderungen in den Arbeitsbeziehungen	18
Tschechische Republik	Gesetzesentwurf zur Digitalisierung des Gesundheitswesens	10	Deutschland	Amazon-Händler müssen Bilder regelmäßig prüfen	20

Neue Pflichten für Unternehmer im Brennstoffhandel

Die untere Kammer des polnischen Parlaments nahm fast einstimmig den Gesetzesentwurf zur Änderung des Energierechts an

Der Gesetzesentwurf ändert die Bestimmungen über finanzielle Sicherheiten, die von den Behörden verlangt werden dürfen. Derzeit kann nämlich der Präsident der Energieregulierungsbehörde (URE) die Erteilung einer Konzession davon abhängig machen, dass der Antragsteller eine Sicherheit zur Befriedigung von Ansprüchen Dritter vorlegt, die infolge fehlerhafter Betreibung der von der Konzession umfassten Tätigkeit einschließlich Umweltschäden, entstehen können.

Wegen der derzeitigen unpräzisen Regelung hat sich der Gesetzgeber entschlossen, die Regeln Sicherheiten zu präzisieren, wann und wie die Sicherheit verlangt werden darf. Durch das Inkrafttreten des Gesetzes werden neue konzessionsbezogene Pflichten für Unternehmer entstehen.

Der Unternehmer wird nämlich verpflichtet, eine Sicherheit von mind. 1/12 der höchsten von ihm für die nächsten 3 Kalenderjahre geplanten Jahreseinnahmen aus der Geschäftstätigkeit zu leisten, für die die Konzession erteilt werden soll. Um die Höhe der Sicherheit zu bestimmen, wird der Präsident von URE den Antragsteller auffordern, die geplanten Einnahmen innerhalb von max. 30 Tagen mitzuteilen, sonst wird der Antrag nicht entschieden.

Sollten jegliche Ansprüche aus der Sicherheit gedeckt werden, so wird das Energieunternehmen verpflichtet, die Sicherheit jeweils innerhalb von 30 Tagen ab Inanspruchnahme der Sicherheit bis zum vollen Betrag zu ergänzen und – jeweils innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Mitteilung - den Präsidenten der URE über jeweilige angemeldete Ansprüche zu informieren, die aus der Sicherheit zu decken wären.

Obwohl der Oberste Gerichtshof in seiner Stellungnahme zum Gesetzesentwurf feststellte, dass die Novelle die notwendigen Lösungen enthält, äußerte er auch einige Bedenken dazu.

IHR ANSPRECHPARTNER IN
UNSEREM BÜRO

Agata Koniecka
Aplikantka adwokacka
Junior Associate

T +48 22 373 65 50
agata.koniecka@bnt.eu

bnt Neupert Zamorska
& Partnerzy sp.j.
ul. Chtodna 51
PL - 00 867 Warszawa

Die Zweifel des Obersten Gerichtshofs können mit den neuen Kompetenzen zusammenhängen, die der Gesetzgeber dem Präsidenten der URE neulich zuerkannt hat. Der Präsident der Energieregulierungsbehörde kann nämlich, u.a. entscheiden, dass das jeweilige Unternehmen innerhalb von 6 Monaten nach Beendigung der Konzessionstätigkeit von der Pflicht, die Sicherheit aufrecht zu erhalten, befreit wird. Darüber hinaus darf er den Unternehmer auch vor dem Ende der Konzessionstätigkeit von dieser Pflicht entbinden, wenn die Höhe des Eigenkapitals des Energieunternehmens, das sich aus seinem von einem Wirtschaftsprüfer geprüften Jahresabschluss ergibt, den Wert dieser Sicherheit übersteigt.

Die Änderung dient der Umsetzung der Verordnung (EU) Nr. 2015/1222 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juli 2015.

Quelle:

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Energierecht und einiger anderer Gesetze, verabschiedet am 15. April 2021

Umfassende Regelung für den einstweiligen Rechtsschutz in Zivilverfahren

Änderungen im Zivilprozessgesetz erweitern die Verfügbarkeit und den Umfang des einstweiligen Rechtsschutzes in Zivilsachen

Am 20. April 2021 sind Änderungen der Zivilprozessordnung in Kraft getreten. Dies verfolgen das Ziel, die allgemeine und vorläufige Schutzregelung für alle Zivilstreitigkeiten zu verbessern. Die Änderungen schaffen die Voraussetzungen für einen effektiveren Schutz der Rechte einer Partei in einem Gerichtsverfahren bis zur Rechtskraft der endgültigen Entscheidung in der Sache.

Einstweiligen Verfügungen bezwecken, sowohl die Vollstreckbarkeit des endgültigen Urteils zu gewährleisten als auch die Rechte und rechtlichen Interessen einer Person bis zum Inkrafttreten der endgültigen Entscheidung zu schützen. Dies betrifft sowohl finanzielle als auch nicht-finanzielle Fälle.

Bisher erlaubte das Zivilprozessgesetz einstweiligen Rechtsschutz nur in bestimmten Kategorien von Fällen, wie z. B. der Verletzung und dem Schutz von geistigen Eigentumsrechten, dem Schutz von Geschäftsgeheimnissen, bei Anfechtungen von Beschlüssen einer Gesellschafterversammlung, in Gewaltfällen, bei Unternehmensinsolvenzen und in familienrechtlichen Fällen.

Deutlich wurde der Regelungsbedarf z. B. bei Arbeitsrechtsstreitigkeiten, sachenrechtlichen Dienstbarkeiten, bei Ehrverletzungen, Verstößen gegen den Datenschutz, Anfechtung von Beschlüssen einer Wohnungseigentümergemeinschaft, Zwangsräumungen und bei Fällen, in denen es um die Gefährdung von Gesundheit und Leben geht.

Die neue Regelung des einstweiligen Rechtsschutzes gilt für alle Kategorien von Fällen. Sie steht einem Antragsteller als wirksame vorläufige Maßnahme gegen den Zuwiderhandelnden zur Verfügung und führt bestimmte Mittel des einstweiligen Rechtsschutzes ein: Pfändung des beweglichen Vermögens eines Antragsgegners; Eintragung eines Verbots oder eines anderen Vermerks in das Grundbuch, das Register für bewegliches Vermögen oder ein anderes öffen-



IHR ANSPRECHPARTNER IN
UNSEREM BÜRO

Karlis Svikis
Partner

T +371 6616 44 11
info.lv@bnt.eu

Jensen & Svikis Legal
Antonijas iela 24-7
LV-1010 Rīga

tliches Register; Verpflichtung des Antragsgegners, bestimmte Tätigkeiten innerhalb einer bestimmten Frist durchzuführen; Verbot für einen Antragsgegner, bestimmte Tätigkeiten durchzuführen; Aussetzung der Vollstreckung.

Mit den Änderungen des Zivilprozessgesetzes wurde die staatliche Gebühr für einen Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz auf EUR 70 festgelegt. Bisher betrug die für einen Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz zu zahlende staatliche Gebühr 0,5 % des Forderungsbetrags, jedoch nicht weniger als EUR 70.

Quelle: Änderungsgesetz zum Zivilprozessgesetz vom 6. April 2021

Reorganisationsverfahren während der Gefahrenlage

Unternehmen, die sich in drohender Zahlungsunfähigkeit befinden, können bis zum 22. Mai 2021 ein Reorganisationsverfahren einleiten

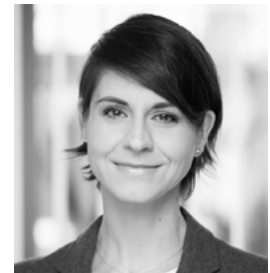
Seit dem 17. April 2021 besteht vorübergehend eine neue Verfahrensmöglichkeit, die von Unternehmen mit finanziellen Schwierigkeiten zur Weiterführung ihres Betriebes in Anspruch genommen werden kann. Ziel des Reorganisationsverfahrens ist es, dem Schuldner zu ermöglichen, sich mit seinen am Verfahren beteiligten Gläubigern im Rahmen eines Reorganisationsplans zu einigen.

Die Entscheidung, das Verfahren einzuleiten und welche Gläubiger in das Verfahren einbezogen werden, kann vom Hauptorgan des Unternehmens getroffen werden. Wenn die Verbindlichkeit fällig ist, muss auch der Gläubiger beteiligt werden. Der Hauptstädtische Gerichtshof entscheidet innerhalb von 10 Werktagen nach Antragstellung über die Einleitung des Verfahrens.

Die Mitwirkung eines Reorganisationsexperten im Verfahren ist zwingend. Auf Grundlage seines vorläufigen Gutachtens verhängt das Gericht ein Moratorium von 90 Tagen, das um 60 Tage verlängert werden kann. Währenddessen die Geschäftsführung bedürfen Willenserklärungen oder Verpflichtungen der Geschäftsführung in Bezug auf das Vermögen der Gesellschaft und ihre wirtschaftliche Tätigkeit, die über den Rahmen des normalen, laufenden Geschäftsbetriebs hinausgehen, einer vorab erteilten, schriftlichen Zustimmung des Experten.

Während des Verfahrens dürfen Vertragspartner, zu denen eine langjährige zivilrechtliche Beziehung zur Sicherstellung von Produktion und Betrieb besteht, die Erfüllung des laufenden Vertrags nicht allein aus dem Grund aussetzen, kündigen oder einseitig für das Unternehmen nachteilig ändern, weil das Reorganisationsverfahren beschlossen, angeordnet oder ein Moratorium verhängt wurde.

Das Verfahren und die damit verbundenen Daten sind in der Regel nicht öffentlich, sie betreffen nur die beteiligten Gläubiger, und der Eröffnungsbeschluss muss nicht veröffentlicht werden. Das Hauptorgan kann jedoch beschließen, das Verfahren öffentlich zu führen. Dabei gilt der Reorganisationsplan als angenommen, wenn das Unternehmen für den Plan 60 % der Stimmen aller stimmberech-



IHR ANSPRECHPARTNER IN
UNSEREM BÜRO

dr. Orsolya König
alkalmazott ügyvéd, LL. M.
Senior Associate

T +36 1 41 33 400
orsolya.konig@bnt.eu

bnt ügyvédi iroda
Stefánia út 101-103
H - 1143 Budapest

tigten Gläubiger erhalten hat. Gläubigerforderungen müssen dabei mindestens zu 60% der Kapitalforderung erfüllt werden.

Ein erfolgreiches Reorganisationsverfahren wird mit der Genehmigung des Reorganisationsplans durch die Gläubiger und anschließend durch das Gericht abgeschlossen, zur Umsetzung stehen höchstens 2 Jahre zur Verfügung. Ist das Verfahren erfolglos, führt das nicht automatisch zur Liquidation.

Quelle:

Regierungsverordnung Nr. 179/2021 (IV.16.) über die Reorganisation der Unternehmen während der Gefahrenlage

Änderungen der Regelung für die Relocation von Arbeitnehmern nach Litauen

Die Gesetzesänderungen zielen darauf ab, den Umzug von Mitarbeitern ausländischer Unternehmen nach Litauen zu erleichtern.

Das Ministerium für Wirtschaft und Innovation hat im Seimas (litauisches Parlament) Entwürfe für die Änderungen des Investitionsgesetzes, des Beschäftigungsgesetzes sowie des Gesetzes über den Rechtsstatus von Ausländern eingereicht, die besondere Geschäfts- und Investitionsbedingungen für ausländische Investoren schaffen würden, welche ihr Geschäft und ihre Mitarbeiter nach Litauen verlagern. Mit diesen vorgeschlagenen Änderungen könnten ausländische Investoren von einem vereinfachten Verfahren zur Erlangung einer befristeten Aufenthaltsgenehmigung in Litauen profitieren, nachdem sie einen Investitionsvertrag mit der Regierung abgeschlossen haben:

- Mitarbeiter des Investors oder der Unternehmensgruppe des Investors;
- Investor oder ein Teilnehmer des Investors, der mindestens 1/10 des Grundkapitals eines Unternehmens mit Sitz in Litauen besitzt und die in dieses Unternehmen investierten Mittel mindestens EUR 14 000 betragen;
- Familienangehörige dieser Personen.

Diese Bedingungen gelten für Investoren, wenn der Jahresumsatz der Unternehmensgruppe und/oder des Investors in mindestens einem der letzten drei Geschäftsjahre nicht weniger als EUR 2 500 000 beträgt und der Investor sich verpflichtet in Litauen:

- einen Betrag von mindestens EUR 1,45 Mio. zu investieren
- mindestens 20 Arbeitsplätze zu schaffen;
- den Mitarbeitern mindestens das 1,5-fache des Durchschnittslohns in der Gemeinde, in der die Investition getätigt wird, zu zahlen (derzeit beträgt der Durchschnittslohn in ganz Litauen ca. EUR 1 514).

Die im Rahmen des Investitionsvertrags umgezogenen Arbeitnehmer des Investors haben das Recht, in Litauen ab dem Zeitpunkt der Einreichung des Antrags auf eine befristete Aufenthaltserlaubnis zu arbeiten. Dass litauische Arbeitsamt



IHR ANSPRECHPARTNER IN
UNSEREM BÜRO

Dr. Andrius Juškys
Advokatas
Senior Associate

T +370 5 212 16 27
andrius.juskys@bnt.eu

bnt Heemann APB
Embassy House
Kalinausko 24, 4th floor
LT-03107 Vilnius

wird dabei nicht die Übereinstimmung des Ausländers mit den Bedürfnissen des litauischen Arbeitsmarktes beurteilen, und der Ausländer wird von der Verpflichtung, eine Arbeitserlaubnis einzuholen, befreit.

Die befristete Aufenthaltserlaubnis wird für drei Jahre ausgestellt.

Diese Vorteile gelten nicht nur für neue Investoren, sondern auch für Unternehmen, die ihr Geschäft bereits nach Litauen verlegt haben. Diese Unternehmen werden das Recht haben, innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten dieser Gesetzesänderungen bei der Regierung eine Änderung ihrer bestehenden Investitionsverträge zu beantragen.

Es wird erwartet, dass diese Gesetzesänderungen im dritten Quartal dieses Jahres in Kraft treten und die Geschäftsentwicklung von belarussischen Unternehmen, die bereits in Litauen tätig sind, sowie von Unternehmen, die das Investitionsumfeld in Litauen noch prüfen, fördern werden.

Gesetzesentwurf zur Digitalisierung des Gesundheitswesens

Im Schatten der Pandemie reift eine grundlegende Rechtsvorschrift im Gesundheitswesen heran.

Die Digitalisierung des Gesundheitswesens ist ein hochaktuelles Thema nicht nur in Tschechien, sondern auch in anderen EU-Mitgliedsstaaten.

Mit dem Gesetz zur Digitalisierung des Gesundheitswesens soll unter Zuhilfenahme moderner Telekommunikations- und Informationstechnologie ein umfassender gesetzlicher Rahmen für die Digitalisierung geschaffen werden; es werden Rechte und Pflichten für Patienten, Gesundheitseinrichtungen und weitere Interessengruppen festgesetzt. Hier und da sind bereits von früheren Gesetzen einzelne Elemente einer Digitalisierung ins Gesundheitswesen eingeführt worden, so etwa die elektronische Medikationsverschreibung (das e-Rezept) und die elektronische Krankschreibung bzw. ärztliche Bescheinigung der Arbeitsunfähigkeit. Der Sektor insgesamt bedarf aber eines in sich abgeschlossenen Gesetzes, um klare Vorgaben für die Digitalisierung des Gesundheitswesens zu schaffen.

Der Gesetzesentwurf sieht die Schaffung einer grundlegenden Infrastruktur unter der Bezeichnung "Integrierte Datenschnittstelle" vor, die sich zu den bestehenden sog. Informationssystemen der öffentlichen Verwaltung gestellt. Diese wird aus grundlegenden Stammdatenregistern und sich aus diesen herleitenden Dienstleistungsangeboten bestehen. Die zu schaffenden Register umfassen Stammdatenverzeichnisse für Patienten, medizinische Berufsträger und Gesundheitseinrichtungen. Patienten werden über ein elektronisches Portal Zugang zu ihren eigenen Daten haben.

Die digitale Neugestaltung des Gesundheitswesens geht mit der Verarbeitung gewaltiger Mengen von personenbezogenen Patientendaten einher, darunter die besondere Datenkategorie von Auskünften zum Gesundheitszustand jeder einzelnen Person. Dabei handelt es sich um einen überaus sensitiven Bereich, und die tschechische Datenschutzbehörde hat denn auch im Rahmen des Kommentierungsverfahrens für den Gesetzesentwurf eine ganze Reihe von



IHR ANSPRECHPARTNER IN
UNSEREM BÜRO

Jiří Kůra
Advokát
Associate

T +420 222 929 301
jiri.kura@bnt.eu

bnt attorneys-at-law s.r.o.
Slovanský dům (Gebäude B/C)
Na příkopě 859/22
CZ - 110 00 Prag

Änderungsvorschlägen und -anträgen eingebracht.

Der Entwurf soll mit Wirkung zum 1.1.2022 Gesetz werden, wobei aber eine Reihe von Bestimmungen erst später in Kraft treten wird. Erst in der letzten Phase, ab dem 1.1.2032, werden Gesundheitseinrichtungen dazu verpflichtet sein, die Vorgaben zum elektronischen Gesundheitswesen einzuhalten. Die sog. Legisvakanz beträgt damit 10 Jahre, was ungewöhnlich lange ist, sich aber hier damit rechtfertigen lässt, dass unzählige Instrumente eingeführt werden müssen, die zum Teil noch nicht einmal bestehen. Da verschiedene Abschnitte des Gesetzes schrittweise über sechs Phasen hinweg eingeführt werden, haben die medizinischen Berufe und andere Interessengruppen ausreichend Zeit, sich mit ihren neuen Pflichten vertraut zu machen und die notwendigen Vorbereitungen zu treffen (so gilt z.B. bereits ab dem 1.7.2023, dass Gesundheitseinrichtungen mit den o.g. Stammdaten arbeiten können müssen und dafür zu sorgen haben, dass ihre eigenen Informationssysteme mit der Integrierten Datenschnittstelle kompatibel sind).

Der Gesetzesentwurf soll noch diesen Monat im Abgeordnetenhaus in die zweite Lesung gehen. Es darf davon ausgegangen werden, dass der ins Auge gefasste Termin für das Inkrafttreten des Gesetzes eingehalten werden kann und – so wollen wir hoffen – nicht weiter aufgeschoben wird.

Quelle:

Parlamentsdrucksache Nr. 1163, Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Digitalisierung des Gesundheitswesens

Neue Bestimmungen für den Umgang mit Fremdwährung in Belarus

Wesentliche Änderungen im Verfahren zur Ausübung außenwirtschaftlicher Tätigkeiten

Die Neufassung des Gesetzes „Über Währungsregelung und Währungskontrolle“ (nachfolgend – „Gesetz“ genannt) führt den Begriff des „Währungsvertrags“ ein. Definiert ist ein Währungsvertrag als eine Vereinbarung (Vertrag) oder anderes Dokument, auf dessen Grundlage Währungstransaktionen durchgeführt werden.

Für Residenten besteht künftig die Verpflichtung, Währungsverträge auf einem speziellen Portal zu registrieren.

Die Regeln der Registrierung werden durch Verordnungen der Nationalbank festgelegt, wobei die bisherige Unterscheidung zwischen „laufenden Geschäften“ und Geschäften betreffend Kapitaltransfers abgeschafft werden. Abgeschafft wird auch die bisher hin bestimmten Situationen erforderliche Genehmigung der Nationalbank zur Durchführung von Währungstransaktionen.

Die Nationalbank legt aber nunmehr die Art der Währungsgeschäfte sowie die Schwellenwerte, ab denen ein Währungsvertrag jeweils registrierungspflichtig ist, fest.

Die Registrierung wird dann von den Residenten selbst oder von den Banken über das Webportal der Nationalbank durchgeführt.

Dabei ist zu beachten, dass sich Residenten rechtzeitig vorab auf dem Web-Portal registrieren. Neu ist, dass die Registrierungspflicht weit mehr Vertragsverhältnisse betrifft und nicht nur wie bisher Verträge über die Lieferung von Waren.



IHR ANSPRECHPARTNER IN
UNSEREM BÜRO

Ulyana Kavalionak
Partner

T +375 17 203 94 55
Ulyana.kavalionak@bnt.eu

bnt legal and tax
Revolutsionnaya str. 9A-40
BY - 220030 Minsk

Ab Inkrafttreten der neuen Fassung des Gesetzes „Über die Währungsregelung und Währungskontrolle“:

- ist die Durchführung von Währungsgeschäften unter Verwendung von Fremdwährung in den von der Währungsgesetzgebung vor dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes vorgesehenen Fällen bis zum Ende der Erfüllung von Verpflichtungen aus diesen Währungsgeschäften weiter zulässig;
- sind Verträge, die vor dem Inkrafttreten der Neufassung abgeschlossen wurden und derartige Transaktionen vorsehen, nicht grundsätzlich an die neue Rechtslage anzupassen, können aber in bestimmten Fällen erneut registrierungspflichtig sein;
- sind im Falle der Verlängerung der Gültigkeitsdauer solcher Verträge deren Bestimmungen mit den Anforderungen der neuen Fassung in Einklang zu bringen;
- werden die von der Nationalbank erteilten Genehmigungen mit dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes aufgehoben.

Die neue Fassung des Gesetzes „Über Währungsregelung und Währungskontrolle“ tritt zum 9. Juli 2021 in Kraft.

Quelle: Nationales Rechts-Internetportal der Republik Belarus (NRIP)
08.07.2020, 2/2755

Verkauf von Unternehmen im Bereich Kritischer Infrastrukturen

Slowakei – nicht, dass Sie überrascht werden, denn für den Verkauf Ihres Unternehmens brauchen Sie seit dem 1. März 2021 die Zustimmung der slowakischen Regierung

Die slowakische Republik zählt ab dem 1. März 2021 zu dem weiter wachsenden Kreis der Länder, die beim Unternehmensverkauf, egal ob als share deal oder asset deal gestaltet, die Erteilung einer Zustimmung für den Verkauf verlangen. Kritische Infrastruktur umfasst in diesem Sinn diverse Einrichtungen und Anlagen und sogenannte Linienbauten, insbesondere Straßen, Autobahnen, Bahnschienen oder Flugbahnen, sowie Versorgungsleitungen aller Art der Energie, wie Strom, Öl, Erdgas, Wasser, und Abwasser, bis zu Kernkraftwerken und auch der Schwerindustrie. Die bestehenden Maßnahmen für die Einrichtungen und Anlagen der Kritischen Infrastruktur hinsichtlich der Pflichten betreffend die Sicherheitspläne und die Einarbeitung der Mitarbeiter bleiben unverändert.

Neu seit dem 1. März 2021 ist, dass sich der Staat bei Unternehmen, die zur Kritischen Infrastruktur gehören oder einen Bezug hierzu aufweisen, das Recht vorbehält, die Übertragungen von Geschäftsanteilen oder Aktienübertragungen, den Unternehmensverkauf oder Bestellung eines Pfandrechts unabhängig davon unter Anwendung welches materiellen Rechtes dies erfolgt, zu überprüfen. Der Überprüfung unterliegen Transaktionen, die Änderungen einer Person betreffen, falls diese direkt oder indirekt mehr als 10 % der Anteile am Stammkapital oder 10% der Stimmrechte hat oder vergleichbare Möglichkeit der Einflussnahme auf das Management des Betreibers des Unternehmens mit Kritischer Infrastruktur. Ein Betreiber, (Pfand)Gläubiger, Zwangsvollstrecker, Konkursverwalter, Liquidator, Insolvenzverwalter oder eine andere Person, die zur Vornahme einer Transaktion im Zusammenhang mit einem Unternehmen mit Kritischer Infrastruktur berechtigt ist, ist verpflichtet, im Voraus die Überprüfung einer solchen Transaktion beim zuständigen Ministerium schriftlich zu beantragen.

Das Zustimmungsprozedere gilt für Unternehmen mit Kritischen Infrastruktur, die in den Ressort Energie (einschließlich Bergbau) oder Industrie (einschließlich Pharmaindustrie, chemische und metallurgische Industrie) fallen. Der Antrag wird zunächst vom zuständigen Ressortministerium (in der Regel ist dies das



IHR ANSPRECHPARTNER IN
UNSEREM BÜRO

JUDr. Jana Gálová
Advokátka
Associate

T +421 2 33 10 47 66
jana.galova@bnt.eu

bnt attorneys-at-law, s.r.o.
Cintorínska 7
SK-811 08 Bratislava

slowakische Wirtschaftsministerium) unter dem Aspekt überprüft, inwieweit die vorgesehene Transaktion die öffentliche Ordnung oder die nationale Sicherheit der Slowakei oder eines anderen Mitgliedsstaates gefährdet oder die Interessen der EU. Das Ergebnis der Überprüfung teilt das Wirtschaftsministerium innerhalb von 60 Tagen ab Antragstellung mit. Falls Sicherheitsrisiken festgestellt werden, empfiehlt das Wirtschaftsministerium der slowakischen Regierung, den Antrag abzulehnen oder mit Auflagen zu erteilen.

Da die Zuordnung der Unternehmen zum Sektor der Kritischen Infrastruktur im Staatsinteresse höchst vertraulich ist, bestehen keine öffentlich zugänglichen Listen solcher Unternehmen, wo die Investoren nachsehen können, ob eine staatliche Zustimmung erforderlich ist oder nicht. Sie können diesbezügliche Risiken mit einem erfahrenen Rechtsanwalt rechtzeitig und effektiv managen. Wenden Sie sich bei Ihrem Unternehmenskauf oder -verkauf an bnt.

Quelle: Gesetz Nr. 72/2021 Slg.

Klare Regeln für Lobbyarbeit in Estland

Neue Lobbying-Leitlinien für staatliche Angestellte

Lobbying und die aktive Beteiligung von Interessengruppen sind Teil der demokratischen Entscheidungsfindung. Unter Lobbyismus versteht man die direkte oder indirekte, strukturierte und organisierte Tätigkeit eines Lobbyisten mit Beamten, politischen Entscheidungsträgern oder deren Vertretern, um politische Entscheidungen zu beeinflussen und ihre Interessen zu vertreten. Damit die Lobbying- und Interessenvertreter-Beziehungen transparent und für alle nachvollziehbar sind, müssen sich alle Beteiligten an Grundsätze halten.

Lobbyisten können Rechtsanwälte, Berater, PR-Spezialisten, Industrie- und Handelskammern, Berufs- und Wirtschaftsverbände, Gewerkschaften, Freiwilligen- und Interessenverbände, andere Organisationen, Verbände und Personen sein. Sie vertreten in der Regel Interessen von Wirtschaftsteilnehmern oder Bürgern.

Die estnische Regierung hat am 11.03.2021 die vom Justizministerium erarbeiteten Lobby-Leitlinien für Beamte verabschiedet. Diese wurden auf der Grundlage der Empfehlungen der Staatengruppe des Europarates gegen Korruption (GRECO) entwickelt.

Der Verhaltensregeln zum Verkehr mit Lobbyisten gelten für Mitglieder der Leitungsebene der Ministerien, Leiter von anderen Regierungsbehörden sowie deren Stellvertreter. Die Verantwortung für die Implementierung, Einhaltung und Überwachung dieser Praxis trägt der Amtsleiter. Im Dokument werden die Begriffe "Lobbying" und "Lobbyist" definiert und präzisiert.

Ein Amtsträger oder eine mit ihm verbundene Person darf von einem Lobbyisten oder einer Person, die er vertritt, keine Geschenke oder andere Vergünstigungen annehmen oder erbitten, außer aus Gründen der allgemeinen Höflichkeit. Über Treffen mit Interessengruppen und Lobbyisten, die im Rahmen beruflicher Tätigkeit stattfinden, müssen Beamte öffentlich detaillierte Rechnung ablegen.



IHR ANSPRECHPARTNER IN
UNSEREM BÜRO

Aet Bergmann
Vandeadvokaat
Partner

T +372 667 6240
aet.bergmann@bnt.eu

bnt Advokaadibüro OÜ
Tatari 6
EE-10116 Tallinn

War ein Beamter unmittelbar vor seinem Dienstantritt als Lobbyist oder im Namen einer Interessengruppe tätig, so darf er für die Dauer eines Jahres keine Handlungen oder Entscheidungen in Bezug auf diesen Lobbyisten oder diese Interessengruppe treffen.

Darüber hinaus darf ein Amtsträger für mindestens ein Jahr nach dem Ende seiner Tätigkeit keine Lobbyarbeit bei seiner früheren Dienststelle betreiben und nicht für solche Lobbyisten oder Interessengruppe arbeiten, über die er im letzten Jahr seiner Amtszeit Entscheidungen getroffen hat.

Die Leitlinien schaffen erstmals in Estland klare Vorgaben für Beamte im Lobbying-Bereich.

Quelle: www.just.ee

Neue gesetzliche Änderungen in den Arbeitsbeziehungen

Neue Gesetze, die vor allem darauf abzielen, die Arbeitsbeziehungen flexibler zu gestalten und sie an die aktuelle soziale und wirtschaftliche Realität anzupassen.

Am 6. Mai 2021 sind zwei neue Dringlichkeitsverordnungen in Kraft getreten, und zwar (i) GEO 36/2021 und (ii) GEO 37/2021.

Mit der Verabschiedung dieser Gesetze wurde eine Reihe von Änderungsvorgenenommen, die vor allem darauf abzielen, die Verwendung elektronischer Signaturen in den Arbeitsbeziehungen zu regeln, die Durchführung von Telearbeitstätigkeiten (einschließlich der Mitarbeiterschulung) sowie die Arbeitsbeziehungen in Kleinstunternehmen zu vereinfachen. Daher sollten die folgenden relevanten Änderungen erwähnt werden:

- Es wurde die Möglichkeit eingeführt, elektronische Signaturen in Arbeitsverhältnissen zu verwenden;
- Arbeitgeber können wählen, ob sie den Nachweis über die Schulung der Mitarbeiter im Bereich der Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz in elektronischer Form oder in Papierform erbringen wollen;
- Bezüglich Telearbeit:
 - Telearbeit wurde neu definiert;
 - Die Anforderung, den/die Ort(e) der Telearbeit in den individuellen Arbeitsvertrag aufzunehmen, wurde gestrichen;
 - Die Möglichkeit der Überprüfung der Tätigkeit von Telearbeitern mittels Informationstechnologie ist ausdrücklich geregelt;
 - Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit der Telearbeiter wurde ausdrücklich eingeführt;
 - Es wurden Änderungen bezüglich der Schulung von Telearbeitern im Bereich Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz vorgenommen.



IHR ANSPRECHPARTNER IN
UNSEREM BÜRO

Petunia Enciu
Avocat
Junior Associate

T +40 35 600 70 33
petunia.enciu@bnt.eu

bnt Gilescu Valeanu & Partners
69 Dacia Boulevard, 1. Bezirk
RO-020051 Bukarest

bnt Gilescu Valeanu & Partners
Ionel I.C. Brătianu Platz Nr. 1
Bratianu Real Estate, Erdgeschoss
RO-300056 Temeswar

Eine Reihe von relevanten Änderungen betreffen Kleinstunternehmen. Unter diesen sind die folgenden zu erwähnen:

- Die Stellenbeschreibung ist nicht mehr verpflichtend, und Arbeitgeber können den Mitarbeitern die Arbeitsaufgaben mündlich mitteilen. Auf schriftliches Verlangen des Arbeitnehmers ist der Arbeitgeber jedoch verpflichtet, dem Arbeitnehmer die Stellenbeschreibung schriftlich mitzuteilen;
- Aufzeichnungen über die von den Mitarbeitern täglich geleisteten Arbeitsstunden sind vom Arbeitgeber unter den mit den Arbeitnehmern schriftlich vereinbarten Bedingungen zu führen;
- Interne Regeln sind nicht zwingend.

Für weitere Informationen, Hilfestellung bei der Umsetzung der neuen gesetzlichen Bestimmungen sowie bei der Erstellung der notwendigen Dokumente steht Ihnen das bnt Rumänien Team gerne zur Verfügung.

Quelle:

Dringlichkeitsverordnung Nr. 36/2021 über die Verwendung der fortgeschrittenen elektronischen Signatur oder der qualifizierten elektronischen Signatur in Begleitung des elektronischen Zeitstempel oder des qualifizierten elektronischen Zeitstempels und des qualifizierten elektronischen Siegels des Arbeitgebers im Bereich der Arbeitsbeziehungen sowie zur Änderung und Ergänzung bestimmter Rechtsakte ("GEO 36/2021");

Dringlichkeitsverordnung Nr. 37/2021 zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes Nr. 53/2003 - Arbeitsgesetzbuch ("GEO 37/2021").

Amazon-Händler müssen Bilder regelmäßig prüfen

Händler, die über Amazon Waren verkaufen, müssen regelmäßig kontrollieren, ob die angezeigten Bilder den Produkten entsprechen.

Der Programmalgorithmus von Amazon ordnet Bilder einer Produktkategorie automatisch entsprechenden Angeboten zu. Dabei kann es dazu kommen, dass Bilder einem Produkt zugeordnet werden, die das Produkt nicht vollständig korrekt darstellen.

Im konkreten Streitfall war ein Angebot zu Druckerpatronen, die ohne Originalverpackung verkauft wurden, durch den Algorithmus automatisch mit Bildern derselben Druckpatronen versehen worden, allerdings mit Originalverpackung.

Der Kläger, der die Druckerpatronen mit Verpackung verkaufte, hatte bereits eine Unterlassungsverfügung gegen das Konkurrenz-Unternehmen erwirkt. Zum Streit kam es dann erneut über die Frage, ob aufgrund der Unterlassungsverfügung bei fortgesetzter irreführender Darstellung ein Ordnungsgeld zu bezahlen war.

Das OLG Frankfurt hat dies bestätigt. Nach Ansicht des Gerichts haben Amazon-Händler eine Pflicht, die Darstellung der eigenen Angebote regelmäßig darauf zu überprüfen, ob die vom Algorithmus zugeordneten Bilder auch wirklich das eigene Produkt korrekt darstellen. Ist dies nicht der Fall, müssen die Händler bei Amazon aktiv werden, da die Darstellung dann irreführend und damit wettbewerbswidrig ist.

Die Entscheidung zeigt, wie weitgehend die Pflichten von Amazon-Händlern sind und dass Verstöße gegen diese Pflichten teure Konsequenzen für die Händler haben können.



IHR ANSPRECHPARTNER IN
UNSEREM BÜRO

Sebastian Harschneck
Rechtsanwalt
Partner

T +49 911 569 610
sebastian.harschneck@bnt.eu

bnt Rechtsanwälte GbR
Leipziger Platz 21
D - 90491 Nürnberg

Unsere Standorte

BELARUS

bnt legal and tax
Revolutsionnaya str. 9A-40
BY-220030 Minsk
Tel.: +375 17 2039455
Fax: +375 17 2039273
info.by@bnt.eu

LITAUEN

bnt Heemann APB
Embassy House
Kalinausko 24, 4th floor
LT-03107 Vilnius
Tel.: +370 5 212 16 27
Fax: +370 5 212 16 30
info.lt@bnt.eu

SLOWAKEI

bnt attorneys-at-law, s.r.o.
Citorínska 7
SK-811 08 Bratislava
Tel.: +421 2 57 88 00 88
Fax: +421 2 57 88 00 89
info.sk@bnt.eu

BULGARIEN

bnt Neupert Ivanova & Kolegi adv.dr.
Gladstone 48
BG-1000 Sofia
Tel.: +359 2 980 1117
Fax: +359 2 980 0643
info.bg@bnt.eu

POLEN

bnt Neupert Zamorska & Partnerzy sp.j.
ul. Chłodna 51
PL-00 867 Warschau
Tel.: +48 22 373 65 50
Fax: +48 22 373 65 55
info.pl@bnt.eu

TSCHECHISCHE REPUBLIK

bnt attorneys-at-law s.r.o.
Slovanský dům (Gebäude B/C)
Na příkopě 859/22
CZ-110 00 Prag
Tel.: +420 222 929 301
Fax: +420 222 929 309
info.cz@bnt.eu

DEUTSCHLAND

bnt Rechtsanwälte GbR
Leipziger Platz 21
D-90491 Nürnberg
Tel.: +49 911 569 61 0
Fax: +49 911 569 61 12
info.de@bnt.eu

RUMÄNIEN

bnt Gilescu Valeanu & Partners
69 Dacia Boulevard, 1. Bezirk
RO-020051 Bukarest
Tel.: +40 21 311 12 13
Fax: +40 21 314 24 70
info.ro@bnt.eu

UNGARN

bnt ügyvédi iroda
Stefánia út 101-103
H-1143 Budapest
Tel.: +36 1 413 3400
Fax: +36 1 413 3413
info.hu@bnt.eu

ESTLAND

bnt Advokaadibüroo OÜ
Tatari 6
EE-10116 Tallinn
Tel.: +372 667 62 40
Fax: +372 667 62 41
info.ee@bnt.eu

bnt Gilescu Valeanu & Partners

Ionel I.C. Brătianu Platz Nr. 1
Bratianu Real Estate, Erdgeschoss
RO-300056 Temeswar
Tel.: +40 35 600 70 33
Fax: +40 35 600 70 34
info.ro@bnt.eu

BNT KORRESPONDENZKANZLEIEN

Bosnien-Herzegowina, Kroatien,
Mazedonien, Montenegro, Russland,
Serbien, Slowenien, Ukraine

weitere Informationen unter:
www.bnt.eu

LETTLAND

Jensen & Svikis Legal
Antonijas iela 24-7
LV-1010 Rīga
Tel.: +371 25 23 20 22
info.lv@bnt.eu